

→ Schulgirokonto – Benefit oder Ärgernis?

Seit mittlerweile 20 Jahren beschäftigen sich das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Kommunen mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF). Vor kurzem ist das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des NKF in Kraft getreten. Die Regelungen sind seit langem gelebte Praxis. Dennoch erreichen die gpaNRW in den Prüfungen oder durch Anfragen immer wieder erläuterungsbedürftige Sachverhalte.

Aktuell kommt es verstärkt zu Anfragen, wie mit Schulgirokonto zu verfahren ist. Es werden Fragen gestellt, wie:

- Wer ist für die Einrichtung verantwortlich?
- Müssen diese eingerichtet werden?
- Wer trägt die Verantwortung für welche finanziellen Mittel?
- Wer hat die Aufsicht darüber?
- Welche Kontrollinstanzen gibt es?

Warum kommt es zu diesen Fragestellungen?

In Deutschland obliegt die Ausgestaltung des Schulwesens im Wesentlichen den einzelnen Bundesländern. Dies ist im Grundgesetz verankert. Gleichzeitig garantiert das Grundgesetz den Kommunen die kommunale Selbstverwaltung. Danach sind die Kommunen ganz überwiegend Schulträger der öffentlichen Schulen. Die Umsetzung wird in einer Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben geregelt. Die Besonderheit liegt dabei darin, dass es eine Reihe von spezialgesetzlichen Regelungen gibt, die auf die Ausgestaltung und Umsetzung zum Beispiel von Schulgirokonto Einfluss nehmen. Die jeweiligen allgemeinen Vorschriften werden in diesen Fällen durch besondere Regelungen ergänzt, die nicht immer bekannt sind. Auf diese einzelnen Regelungen wird im weiteren Verlauf näher eingegangen.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung fallen häufiger die Begrifflichkeiten der inneren und äußeren Schulangelegenheiten. Mit Hilfe dieser Unterscheidung lassen sich grundsätzlich die Zuständigkeiten zuordnen, insbesondere wenn es um die Organisation und die Finanzierung der Schulen an sich geht. Darauf beruht die Abgrenzung zwischen staatlicher Schulaufsicht und kommunaler Trägerschaft der Schulen.

Die inneren Schulangelegenheiten umfassen alle Aspekte, die sich auf die originären Bildungsaufgaben in der Schule beziehen, was den Unterricht und die Erziehung, den Lehrplan sowie Prüfungen und Zeugnisse einbezieht.

Zu den äußeren Schulangelegenheiten und damit zu den Aufgaben des Schulträgers gehören im Wesentlichen vier Bereiche:

1. die Organisation der Schullandschaft d. h. Einrichtung, Änderung und Aufhebung der Schulen,

2. die Deckung des Sachbedarfes wie Gebäude, Innenausstattung sowie die Beschaffung und Bereitstellung von Lehrmitteln,
3. die laufende Verwaltung der Schule und
4. die Finanzierung der genannten Bereiche.¹

Wer trägt jetzt welche Kosten?

Zur Erläuterung und Klärung der Fragestellungen betrachten wir zunächst die Kostenträgerschaft nach § 92 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG). Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz zwischen Personal- und Sachkosten. Eine weitere Einteilung kann der nachstehenden Grafik entnommen werden.

Schulkostenverteilung nach dem Schulgesetz NRW²

§ 92 Schulgesetz NRW - Kostenträger						
Schulkosten	Personalkosten		Sachkosten			
		Personalkosten für Lehrer und pädagogisches Personal des Landes*	übrige Personalkosten	Schulgebäude, Ausstattung und Haftpflichtversicherungen	Kosten der Lernmittelfreiheit	Schülerbeförderungskosten
	§§ 92 Abs.2 und 93	§ 92 Abs. 3 i. V. m. § 79	§ 94 Abs. 1 i. V. m. § 79	§§ 94 Abs. 1 und 96	§§ 94 Abs. 1 und 97	
Kostenträger	Land NRW	Schulträger	Schulträger	Schulträger abzüglich Eigenanteil	Schulträger

*Zu den Personalkosten für Lehrer und pädagogisches Personal des Landes gehören nach § 93 Abs. 2 SchulG auch die Kosten für Fortbildungen und die hierfür erforderlichen Reisekosten.

¹ Vgl.: Avenarius, H.; Füssel, H.-P.: Schulrecht - Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft

² keine abschließende Aufzählung

Zwischenfazit: Es gibt eine Vielzahl von verschiedenen finanziellen Mitteln, die im Kontext der Schule bewirtschaftet werden müssen.

Wieso gibt es Diskussionen um Schulgirokonten, wenn die Zuständigkeiten klar sind?

Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe. In der Regel stellen die Schulträger den Schulen zum einen Mittel zur eigenständigen Bewirtschaftung zur Verfügung. Im Rahmen der Budgetierung erhalten die Schulen beispielsweise festgelegte Beträge je Schülerin und Schüler. Die mit der Schulbudgetierung einhergehenden Kostenarten sind sehr vielfältig und die Ausgestaltung kann je nach Schulträger stark variieren.

Zum anderen kann es zu zusätzlichen Einnahmen in den Schulen kommen, die in der Regel weitere Ausgaben nach sich ziehen. Dies sind beispielsweise Spenden, treuhänderische Gelder für Ausflüge, Klassenfahrten oder Einnahmen aus Schulveranstaltungen.

Zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung hat der Gesetzgeber 2001 im § 95 Absatz 3 SchulG die Möglichkeit geschaffen, dass der Schulträger Schulgirokonten einrichten kann. Dies liegt jedoch im Ermessen des Schulträgers, worauf nachstehend noch eingegangen wird. 2020 wurde diese Vorschrift um die Möglichkeit der Nutzung dieser Kosten zur Verwaltung treuhänderischer Gelder ergänzt. Diese Regelungen dienen dem Zweck

- eine flexible Mittelbewirtschaftung zu ermöglichen,
- die Eigenverantwortung der Schulen zu steigern und
- zusätzliche Gelder zu verwalten.

Zudem stellt das Land seinem Personal ein Fortbildungsbudget zur Verfügung, das zur eigenständigen Verwaltung bereitgestellt wird.

Daraus resultiert, dass in den Schulen Gelder der Schulträger, des Landes sowie Dritter zu verwalten und bewirtschaften sind. Die damit einhergehenden Ein- und Auszahlungen müssen abgewickelt werden.

Es sind Regelungen geschaffen worden, um eine flexible Mittelbewirtschaftung zu ermöglichen. Diese möchten wir ausdrücklich unterstützen. Ziel ist es, die Schulen handlungsfähig zu machen und das Personal mit möglichst wenig Aufwand zu belasten.

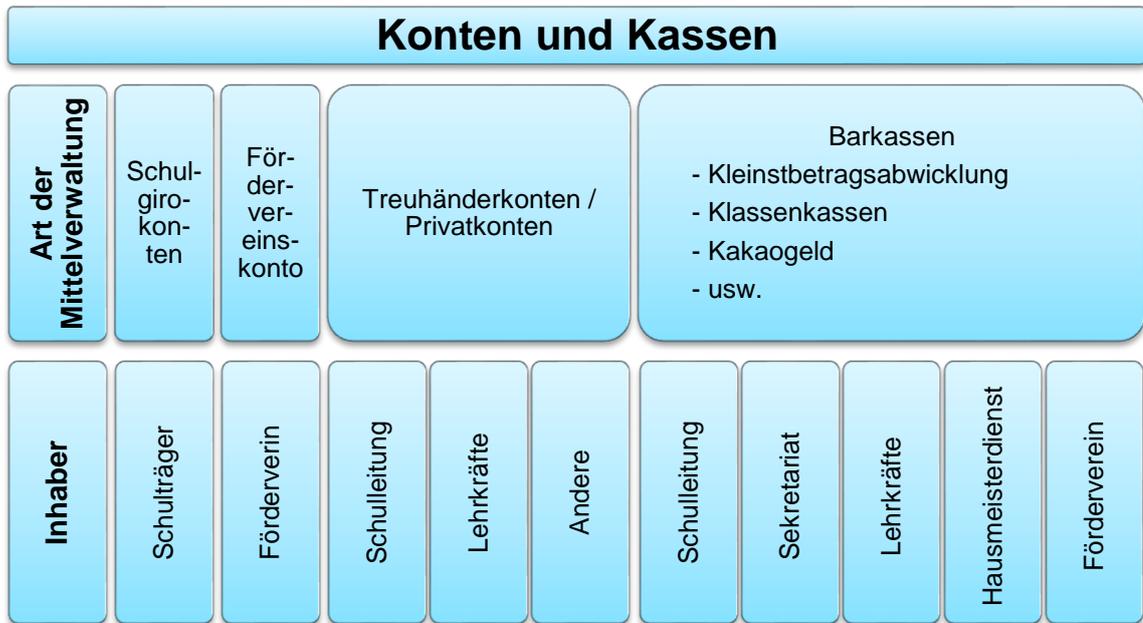
Akteure und Möglichkeiten der Mittelbewirtschaftung

Nach Klärung der grundsätzlichen Zuständigkeiten und der generellen Zielrichtung, gilt es in einem weiteren Schritt die Personen und Personenkonstellationen in Schule zu betrachten. Schnell wird an die Schulleitung, das Lehrpersonal, das Betreuungspersonal, den Hausmeisterdienst und das Sekretariat gedacht. Darüber hinaus gibt es engagierte Eltern, Schülerinnen und Schüler oder andere Unterstützer der Schulen. Teils ergeben sich daraus rechtlich vorgeschriebene Interessenvertretungen und Gremien, wie u. a. eine Schulkonferenz (§§ 65 ff. SchulG), eine Lehrerkonferenz (§ 68 SchulG) und die Schulpflegschaft (§ 72 SchulG) oder freiwillige Zusammenschlüsse wie ein Förderverein.

Wenn wir von Schulleitung sprechen, ist damit grundsätzlich die Schulleitung im Sinne des § 60 Absatz 1 SchulG gemeint. Der Schulleitung gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter an.

Ergänzend zu den Akteuren ist es erforderlich die Möglichkeiten der Mittelbewirtschaftung zu betrachten.

Konten und Kassen in den Schulen



Neben der bereits erwähnten Einrichtung von **Schulgirokonten** durch den Schulträger kommt es in den Schulen zu einer Reihe von weiteren bekannten Möglichkeiten, die Gelder zu verwalten. Allerdings ist vorweg zu anzumerken, dass es durchaus Schulgirokonten gibt, die den Schulträgern nicht bekannt sind und beispielsweise als Bankkonto der Schule geführt werden. Schulen sind jedoch keine eigenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. § 6 Absatz 3 Satz 2 SchulG) und können daher nicht über eigene Konten verfügen.

Hinweis: Für kommunale Schulgirokonten gilt nach § 32 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW), dass von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten des Schulträgers Regelungen zur Einrichtung von Bankkonten zu treffen sind. Diese Regelungen sollten entsprechende Berücksichtigung finden.

Viele Schulen verfügen über einen **Förderverein**. Dieser ist in der Regel von engagierten Eltern gegründet worden und wird von der Elternschaft sowie Dritten unterstützt. Soweit es in Schulen einen Förderverein gibt, muss dieser seine eigenen Belange regeln und finanzielle Mittel, wie Mitgliedsbeiträge, im Sinne des Vereinszwecks selbst bewirtschaften.

Die Schule kann zudem selbst entscheiden, ob sie **Treuhandkonten** einrichten möchte. Dafür ist eine Treuhänderin / ein Treuhänder zu benennen, der dieses Konto für die Schule eröffnet. Diese Person eröffnet das Konto als Privatperson und trägt die Verantwortung dafür. Damit einhergehend übernimmt diese Person die zivilrechtliche Verantwortung, weswegen wir von der Einrichtung eines solchen Kontos abraten. Über diese Konten werden Gelder verwaltet, die weder den Kontoinhabenden noch der Schule gehören.

Auch kommt es teilweise zur Nutzung von **Privatkonten**. Davon sollte jedoch ebenfalls zwingend abgesehen werden, solange es Alternativen gibt. Die Vermischung von treuhänderischen und privaten Geldern sollte unbedingt vermieden werden. Zudem besteht das Risiko einer Privatinsolvenz.

Ergänzend zu Bankkonten gibt es eine Reihe von Handkassen in Schulen. Jeder mag es kennen, dass die Lehrkraft eine Klassenkasse verwaltet, für Kakaobestellungen Geld gesammelt wird oder auf Schulfesten ein Kuchenverkauf etc. stattfindet. Ganz ohne Bargeld wird es im Schulalltag selten funktionieren.

- **Neben der Vielzahl von Mitteln, die zu bewirtschaften sind, gibt es eine Reihe von Akteuren und Möglichkeiten der Mittelbewirtschaftung.**
- **„Schulgirokonto“, die nicht dem Schulträger zugeordnet werden können, sollten aufgelöst werden.**

Zuständigkeit und Abwicklung

Nachstehend gehen wir gezielt auf einzelne finanzielle Mittel ein, die zu Fragen oder zu Problemen geführt haben. Dabei bleiben u.a. die übrigen Personalkosten und die Schülerbeförderungskosten außen vor. Diese Kosten und Einnahmen sowie die Ausgestaltung dieser Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Schulträgers. Eine Vermischung der Zuständigkeiten und handelnden bzw. verantwortlichen Personen gibt es dabei in der Regel nicht. Soweit es eine Aufgabenwahrnehmung durch Dritte gibt, obliegt es dem Schulträger diese vertraglich zu regeln.

Schulbudgets

Abgesehen von großen, direkt zuordenbaren Kostenblöcken für das Personal, die Unterhaltung der Gebäude etc., sind es vor allem die Schulbudgets, die eine wesentliche Rolle spielen. Unter dem Begriff Schulbudgets sind grundsätzlich finanzielle Mittel zu verstehen, die den Schulen zur flexiblen Bewirtschaftung und Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Die Berechnungsgrundlage, die Höhe sowie die Inhalte der Bereitstellung werden in der Regel durch politischen Beschluss festgelegt. Nach § 95 Abs. 2 SchulG richtet sich die Bewirtschaftung der Budgets nach den haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen des Schulträgers.

Grundsätzlich gibt es zur Verwaltung und Abwicklung der finanziellen Mittel zwei Alternativen. Die Mittelbewirtschaftung kann über das kommunale Rechnungssystem und die vorhandenen kommunalen Bankkonten erfolgen. In diesen Fällen agieren die Schulen wie die einzelnen dezentralen Organisationseinheiten in der jeweiligen Kommune. Es werden entsprechend des Beschlusses der kommunalen Gremien Mittel im Haushalt eingestellt. Die Schulen fertigen Auszahlungsanordnungen, die von der Kommune veranlasst werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Schulen diese Mittel auf den bereits angesprochenen Schulgirokonto ganz oder teilweise bereitzustellen. Dies wurde oder wird auch häufig als eine unkomplizierte Variante von den Schulen empfunden. Zum einen haben sie einen guten Überblick über die bestehenden finanziellen Mittel und zum anderen können sie diese schnell und flexibel bewirtschaften.

Auf einzelne Punkte, die häufig thematisiert werden bzw. die wir als relevant erachten, gehen wir nachfolgend ein. Diese betrachten wir aus Sicht der Abwicklung über das kommunale Rechnungswesen.

- Im Zuge der Digitalisierung ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im kommunalen Rechnungswesen, seit der verstärkten Einrichtung von Schulgirokonten, zunehmend vereinfacht worden.
- Auswertungen lassen bei einer überlegten Struktur einen ganzheitlichen Überblick über die vorhandenen Mittel sowie deren Verwendungen zu. Ein einheitliches Controlling und Berichtswesen über die gesamte Schullandschaft wird möglich.
- Es wird eine Buchführung gewährleistet, die den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Bei externer Verwaltung müssen allerdings entsprechende Regelungen getroffen und Strukturen geschaffen werden.
- Die Abwicklung und Dokumentation für den Jahresabschluss erfolgt automatisch über das System. Die Prozesse der Zahlungsabwicklung und der Rechnungsprüfung sind bereits etabliert.
- Liquide Mittel verbleiben im kommunalen Haushalt. Gerade in finanziell schwierigen Zeiten müssen die bereitgestellten Mittel nicht kreditfinanziert werden.
- Bei einer gleichzeitigen Nutzung von Schulgirokonten kann eine Vermischung von kommunalen Mitteln sowie ggf. anderweitig über ein Schulgirokonto abgewickelten Mitteln ausgeschlossen werden.

Sowohl die Abwicklung über das kommunale Rechnungswesen, als auch die über ein Schulgirokonto bergen Vor- und Nachteile. Denkbar ist zudem die Nutzung von zwei Schulgirokonten, um eine Vermischung kommunaler und anderer Mittel zu vermeiden. Die Art der Umsetzung liegt im Ermessen des jeweiligen Schulträgers.

Die Schulbudgets sollten getrennt von anderen Mitteln bewirtschaftet werden. Wir empfehlen die Abwicklung der kommunalen Mittel über das kommunale Rechnungswesen.

Zusätzliche Einnahmen und treuhänderische Gelder

Nach § 95 Absatz 3 Satz 2 und 3 SchulG können die Schulträger den Schulen ermöglichen zusätzliche Einnahmen und treuhänderische Gelder über Schulgirokonten des Trägers abzuwickeln. Dies setzt allerdings voraus, dass der jeweilige Schulträger ein Schulgirokonto eingerichtet hat.

Die **Fortbildungsbudgets** für das Personal des Landes werden den Schulen vom Land zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung sowie ordnungsgemäße Verwendung obliegt grundsätzlich der Schulleitung. Zur Abwicklung bedarf es eines Bankkontos. Die Abwicklung der Fortbildungsbudgets erfolgt daher in der Regel auch über Schulgirokonten oder das Rechnungssystem des Schulträgers.

Neben den Fortbildungsmitteln können Schulen **Fördermittel** aus verschiedenen Fördertöpfen erhalten. Zur Abwicklung dieser bedarf es regelmäßig eines Bankkontos. **Eine eigenständige Abwicklung wäre grundsätzlich über das Schulgirokonto sinnvoll.**

Es gibt jedoch einige fremde Gelder in Schulen, die zu verwalten sind. Sogenannte **treuhänderische Gelder** entstehen beispielsweise aufgrund von Klassenfahrten und Ausflügen, wenn die Schule diese organisiert. Für Ausflüge ist es möglich, dass die Beträge in bar eingesammelt werden. In der Regel handelt es sich dabei um kleinere Beträge, die einer zeitnahen Verwendung

unterliegen. Eintrittsgelder oder Fahrtkosten können sowohl vor Ort beglichen werden, sind jedoch immer häufiger auch zu überweisen. Bei Klassenfahrten hingegen sind es größere Summen, die regelmäßig erst mit großem zeitlichen Verzug verwendet werden. In diesem Fall ist ein Bankkonto zwingend erforderlich. **Da diese Gelder aufgrund schulinterner Zwecke fließen, bietet es sich an, diese Gelder und Zahlungen ebenfalls über das Schulgirokonto abzuwickeln.**

Eine ähnliche Fragestellung ergibt sich bei der Abwicklung von **Spenden**. Bei Spenden gibt es allerdings die Besonderheit, dass diese von der Schule selbst, vom Schulträger oder vom Förderverein angenommen werden können. Spenden an Schulen sind in der Regel zweckgebunden bzw. sollen einer speziellen Schule zufließen. Der Schulträger ist nur mittelbar davon betroffen und müsste im Fall der Entgegennahme der Spende die Abwicklung übernehmen sowie die Verwendung mit der Schule abstimmen. **Daher favorisieren wir die Annahme der Spende im Umfeld der Schule. Soweit ein Förderverein vorhanden ist, spricht bereits der Zweck des Fördervereines dafür, die Spende durch den Förderverein zu vereinnahmen.** Der Förderverein verfügt zudem aufgrund seiner rechtlichen Stellung bereits über Regularien im Umgang mit erhaltenen Geldern. Kassenprüfungen sind in Vereinen üblich. Soweit die Schule nicht von einem Förderverein unterstützt wird, erscheint die Abwicklung von Spenden zunächst über ein Schulgirokonto sinnvoll. Die Annahme durch die Schule setzt jedoch die Möglichkeit der Vereinnahmung voraus. Auch aus steuerrechtlicher Sicht können Spenden über das Schulgirokonto abgewickelt werden. Üblicherweise wird bei Spenden für gemeinnützige Zwecke eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz sind die Schulen dazu als öffentliche Dienststellen berechtigt. Zu beachten ist jedoch, dass die erhaltenen Spenden oder daraus erworbene Vermögensgegenstände aufgrund der fehlenden eigenen Rechtspersönlichkeit der Schule üblicherweise in das Eigentum des Schulträgers übergehen. Daher wird eine Abstimmung mit dem Schulträger in diesem Fall empfohlen.

Die **sonstigen Einnahmen** können sehr vielfältig sein. Bereits zuvor wird auf die Handkassen eingegangen, die es regelmäßig in Schulen gibt. Diesen Einnahmen stehen entsprechende zeitnahe Ausgaben gegenüber. Es handelt sich um durchlaufende Beträge. Anders sieht dies bei Einnahmen aus Schulveranstaltungen aus. So ist es nicht unüblich, dass gespendete Kuchen verkauft werden, Kaffee ausgeschrieben wird oder etwas vom Grill angeboten wird. Zwar stehen den Einnahmen ebenfalls teils Ausgaben gegenüber, es handelt sich jedoch nicht um durchlaufende Gelder, sondern es werden Gewinne erwirtschaftet. **Ein Förderverein kann diese unter Beachtung der steuerlichen Regelungen vereinnahmen und für den Vereinszweck verwenden.** Schulen sollten hingegen davon absehen. Zumal Schulfeste und die damit einhergehende Bewirtschaftung in der Regel nur mit entsprechendem Engagement der Elternschaft und des Fördervereins geleistet werden können. Dementsprechend wird die Verwaltung und Abwicklung der Einnahmen dort gesehen.

Im Interesse der Schulen und auch des Schulträgers, sollte es den Schulen ermöglicht werden, die Fortbildungsmittel, treuhänderische Gelder, Spenden, Fördermittel und eventuelle sonstige Einnahmen über ein eigens dafür eingerichtetes Schulgirokonto abzuwickeln. Ziel ist es die Schulen handlungsfähig zu machen, eine flexible Mittelbewirtschaftung zu ermöglichen und das Personal mit möglichst wenig Aufwand zu belasten. Soweit über dieses Konto ausschließlich kommunalfremde Mittel bewirtschaftet werden, muss die Kommune lediglich im Jahresabschluss die Summe der bestehenden Verbindlichkeiten sowie entsprechenden liquiden Mittel ausweisen.

- ➔ **Bankkonten sind in Schule unerlässlich. Dabei ist eine vielfältige Ausgestaltung möglich. Rechtlich abgedeckt ist die Einrichtung von Schulgirokonten durch den Schulträger. Die Eröffnung und Ausgestaltung liegt jedoch im Ermessen des jeweiligen Schulträgers. Im eigenen Interesse wird die Einrichtung von Schulgirokonten mit entsprechenden Regularien empfohlen. Ebenso sollten Spenden und sonstige Einnahmen zu Gunsten der Schule vorrangig über den Förderverein abgewickelt werden.**

Wo „fremde“ Gelder bewirtschaftet werden, bedarf es eines Nachweises!

Die Bewirtschaftung der Schulbudgets unterliegt grundsätzlich den kommunalen haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen. Darüber hinaus sind bei Nutzung von Schulgirokonten gesonderte Regelungen durch die Kommune zu treffen. Hierzu zählen insbesondere die

- Zuständigkeiten,
- Vollmachten,
- Regelungen zum Online-Banking und
- das Vier-Augen-Prinzip.

Für die darüberhinausgehenden Einnahmen nach § 95 Abs. 3 SchulG sind die Verantwortlichkeiten differenzierter zu betrachten. Die Kontrolle und sachgerechte Verwendung obliegt in der Regel der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter (§ 59 SchulG).

Die Schulen haben einen entsprechenden Nachweis über die Verwendung des **Fortbildungsbudgets** zu führen. Nach § 59 Abs. 6 SchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 SchulG beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 SchulG zu beteiligen. Aufgrund dieser Regelung und der generellen Personalverantwortung, liegt es nah, dass das Fortbildungsbudget von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bzw. der Schulleitung generell verwaltet und die entsprechende Verwendung nachgewiesen wird. Die Kontrolle der Verwendung liegt beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen als verantwortliche Behörde für die Bereitstellung des Budgets.

Die Administration der **Fördermittel** und der Nachweis über die Verwendung dieser Mittel werden regelmäßig auch durch die Schule erfolgen. Die Vorgaben dazu werden in der Regel vom Fördermittelgebenden sowie ggf. dem Fördermittelnehmenden gemacht, soweit die Schulen nicht direkt Fördermittelnehmende sind. Eine entsprechende Kontrolle erfolgt im Rahmen der Fördermittelabrechnung.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung von **treuhänderischen Geldern** obliegt grundsätzlich den Treuhändern. Bei einer Abwicklung und Verwaltung über die Schulgirokonten ist die Schulleitung in der Pflicht die ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen. Gleiches würde im Fall der Abwicklung von **Spendengeldern** über das Schulgirokonto gelten. Wir empfehlen für die Mittelbewirtschaftung ein Vier-Augen-Prinzip.

Die **sonstigen Einnahmen** entstehen in der Regel im Zusammenhang mit schulinternen Abläufen. Da die Handkassen anders als das Schulgirokonto in der Regel nicht in der Hand der Schulleitung liegen, sollten die Abrechnungen durch die Schulleitung beaufsichtigt werden. Die sonstigen Einnahmen des Fördervereins bleiben davon unberührt.

Kurz und knapp

Der Gesetzgeber hat rechtliche Grundlagen zur Einrichtung von Schulgirokonten geschaffen und nachträglich ausgeweitet. Diese Regelungen sollen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung dienen. Um die Schulen handlungsfähig zu machen und den Aufwand im System zu minimieren, unterstützen wir die Einrichtung von Schulgirokonten durch den jeweiligen Schulträger.

Es gibt eine Vielzahl von Zahlungsvorgängen, für deren Abwicklung ein Konto erforderlich ist. Hierzu zählen u. a. sogenannte treuhänderische Gelder für Klassenfahrten etc. und Fortbildungsmittel des Landes für das eigene Personal. Die Schulträger sollten im eigenen Interesse die Möglichkeiten schaffen, dass diese Gelder durch die Schule bewirtschaftet werden können.

Grundsätzlich sollte eine strikte Trennung der zur Verfügung stehenden Mittel nach Verantwortlichkeiten erfolgen. Wir empfehlen daher

- die Schulbudgets über das kommunale Rechnungswesen abzuwickeln,
- Spenden vorrangig durch einen Förderverein der Schule vereinnahmen zu lassen,
- die Verwendung von Privatkonten zu vermeiden und
- die zusätzlichen Einnahmen über eigens dafür durch den Schulträger eingerichtete Schulgirokonten abzuwickeln.

Durch die Abwicklung der Schulbudgets über das kommunale Rechnungswesen ist eine ordnungsgemäße Buchführung der kommunalen Mittel sichergestellt. Ein Förderverein verwaltet seine Mittel im Zwecke des Vereins und unterliegt den rechtlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung seiner Mittel. Die Bewirtschaftung der zusätzlichen Einnahmen auf den Schulgirokonten liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Kontakt

Benjamin Traut

Prüfung und Beratung

m 0174 / 78 396 05

e- benjamin.traut@gpa.nrw.de